Verband der Funkamateure in Telekommunikation und Post (VFDB) e. V.
Satzung vom 31. Mai 2022

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen: ”Verband der Funkamateure in Telekommunikation und Post e.V. (VFDB e. V.)”. Er hat seinen Sitz in Darmstadt und ist dort im Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Ziele und Zweck des Verbandes

Der Verein setzt sich folgende Ziele:

1. Zusammenschluss von Personen, die sich im Funkwesen, insbesondere im Amateurfunk, betätigen wollen oder daran interessiert sind;

2. Ausbildung der Mitglieder und Interessenten zu Funkamateuren und deren Weiterbildung im Funkwesen;

3. technische Beratung und Unterstützung der Mitglieder, Austausch von Erfahrungen und Anregungen für fernmeldetechnische Entwicklungen;

4. Sammlung und Weitergabe der Beobachtungen und Erfahrungen der Mitglieder zur Förderung des internationalen Amateurfunks;

5. Darstellung des Amateurfunks in der Öffentlichkeit;

6. Förderung der Mitarbeit der Funkamateure an Aufgaben der Wissenschaft;

7. freundschaftliche Zusammenarbeit mit anderen Amateurfunkverbänden.

8. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Anschluss an andere Institutionen

Der Verein bindet sich nicht an Behörden, Handels-, Wirtschafts- oder Industrieunternehmen, politische Parteien und Verbände. Er kann sich jedoch anderen Amateurfunkverbänden, wie z.B. dem Deutschen Amateur Radio Club e. V. (DARC e. V.) anschließen oder eine Zusammenarbeit mit ihnen vereinbaren. Der Anschluss an einen anderen Amateurfunkverband und dessen Kündigung muss von der Hauptversammlung genehmigt werden Die Eigenständigkeit des VFDB wird weder von einem solchen Anschluss oder einer Zusammenarbeit berührt.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Vereins können werden:

a) natürliche Personen, die im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sind,
b) juristische Personen des privaten und des öffentlichen Rechts.

(2) Die Mitgliedschaft kann bestehen als:

a) ordentliches Mitglied

b) außerordentliches Mitglied
c) Ehrenmitglied
d) förderndes Mitglied
e) Traditionsmitgliedschaft

(3) a) Ordentliche Mitglieder zu 1a) können werden:

aa) Personen, die bei einer Einrichtung beschäftigt sind, die Aufgaben auf dem Gebiet des Post- und Fernmeldewesens im Sinne des § 1 Absatz 1 des Postverfassungsgesetzes oder daraus weiterentwickelter gesetzlicher Regelungen wahrnimmt;
ab) Personen, die aus den unter aa) genannten Einrichtungen als Pensionäre oder Rentner ausgeschieden sind;
ac) Personen, deren Ausbildung von einer unter aa) genannten Einrichtung gefördert wird;
ad) Personen, die bei einer Gesellschaft beschäftigt sind, an der eine der unter aa) genannten Einrichtungen finanziell beteiligt ist;
ae) Personen, deren berufliche Aufgaben auf dem Gebiet der Telekommunikation liegen und die Angehörige einer nationalen Behörde sind oder einer solchen angehört haben;
af) in Ausnahmefällen Angehörige solcher ausländischen Behörden und Gesellschaften, die vergleichbare Aufgaben wie die unter aa) genannten Einrichtungen wahrnehmen;
ag) Ehepartner der unter aa) bis ae) genannten Personen; Kinder der unter aa) bis af) genannten Personen bis zum Ende ihrer Berufsausbildung.

b) Außerordentliche Mitglieder können werden Personen zu 1a), die nicht unter den in 3a) definierten Personenkreis fallen.

c) Ehrenmitglieder sind Personen zu 1a), die durch den Hauptvorstand hierzu ernannt werden.

d) Fördernde Mitglieder sind Personen zu 1a) und 1b), die die Zwecke des Vereins unterstützen wollen und vom Hauptvorstand aufgenommen werden.

e) Traditionsmitglieder sind Personen, die aus Treue zum VFDB e.V. Mitglied sind oder werden. Sie sind keine Mitglieder im Sinnen des Korporationsvertrages mit dem DARC (§3 Satz 2 der Satzung). Sie erhalten keine Leistungen aus dem Korporationsvertrag mit dem DARC und zahlen einen Mitgliedsbeitrag, der im Einzelnen in der Beitrags- und Finanzordnung des VFDB e.V. festgelegt ist.

§ 5 Aufnahme der Mitglieder

(1) Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Hauptvorstand zu beantragen; bei Minderjährigen muss der Antrag von dem gesetzlichen Vertreter unterzeichnet sein. Der Antrag wird erst nach Eingang beim Hauptvorstand rechtswirksam.

(2) Die Aufnahme wird durch den Hauptvorstand beschlossen.

§ 6 Beiträge

Alle Mitglieder, mit Ausnahme der Ehrenmitglieder und der fördernden Mitglieder, sind zur Zahlung von regelmäßigen Beiträgen verpflichtet. Die Höhe des Beitrags und die Zahlungsweise ergeben sich aus der Beitrags-/Finanzordung. Bei Ausscheiden während des Geschäftsjahres erfolgt keine Beitragsrückerstattung.

§ 7 Erlöschen der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Ableben, Austritt, Streichung oder Ausschluss. Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft verfallen auch alle Rechte des Mitglieds. Die Verpflichtung zur Zahlung rückständiger Beiträge bleibt bestehen.

(2) Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich erklärt werden. Der Austritt muss spätestens drei Monate vor Ende des Kalenderjahres (Datum des Poststempels) dem Hauptvorstand gegenüber schriftlich erklärt werden.

(3) Bei Beitragsrückstand kann der Hauptvorstand die Mitgliedschaft streichen.

(4) Mitglieder können ausgeschlossen werden, wenn sie das Ansehen des Vereins schädigen oder gegen seine Interessen verstoßen. Der Ausschluss kann auf Beschluss des Bezirksverbandsvorstandes oder des Hauptvorstandes erfolgen.

(5) Gegen den Beschluss des Bezirksverbandsvorstandes kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe an das auszuschließende Mitglied Einspruch beim Hauptvorstand eingelegt werden. Die Entscheidung des Hauptvorstandes ist endgültig.

§ 8 Gliederung des Vereins

(1) Der Verein gliedert sich in Bezirks- und Ortsverbände.

(2) Die Bildung neuer und die Änderung bestehender Bezirksverbände bedarf der Beschlussfassung durch die Hauptversammlung.

(3) Die Mitglieder sollen nach örtlichen Gegebenheiten Ortsverbände bilden. Die Gründung neuer und die Auflösung bestehender Ortsverbände erfolgt mit Zustimmung des zuständigen Bezirksverbandsvorstands durch den Hauptvorstand.

§ 9 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind
der Hauptvorstand und
die Hauptversammlung

und für ihren jeweiligen Bereich
der Bezirksverbandsvorstand,
die Bezirksverbandsversammlung,
der Ortsverbandsvorstand und
die Ortsverbands-Mitgliederversammlung.

§ 10 Der Hauptvorstand

(1) Der Hauptvorstand besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Stellvertretern. Zusätzlich können weitere Beisitzer gewählt werden.

(2) Der Hauptvorstand vertritt den Verband nach außen. Jedes Mitglied des Hauptvorstandes hat Einzelvertretungsmacht. Die weitere Vertretung regelt der Vorstand und macht diese bekannt.

(3) Der Hauptvorstand leitet die Arbeit des Verbandes im Rahmen der Satzung sowie der von der Hauptversammlung gegebenen Richtlinien. Zur Wahrnehmung besonderer Aufgaben kann er Fachreferenten berufen.

(4) Die Mitglieder des Hauptvorstandes sind ehrenamtlich tätig und werden für 4 Jahre gewählt. Wählbar sind nur ordentliche Mitglieder.

(5) Die Mitglieder des Hauptvorstandes bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Wahl eines Nachfolgers auf der nächsten Hauptversammlung im Amt. Wird dabei kein Nachfolger gewählt, wird durch Losentscheid ein Vorsitzender eines Bezirksverbands ausgewählt, der das Amt kommissarisch bis zur Wahl eines Nachfolgers wahrnimmt.

(6) Die Mitglieder des Hauptvorstands können durch Beschluss einer Hauptversammlung vorzeitig abberufen werden.

(7) Steht ein Mitglied des Hauptvorstandes oder ein bestellter Rechnungsprüfer während seiner Amtszeit nicht mehr zur Verfügung, kann der Hauptvorstand bis zur nächsten Hauptversammlung kommissarisch ein Mitglied mit der Wahrnehmung der Aufgaben beauftragen.

§ 11 Die Hauptversammlung

(1) Die Hauptversammlung ist die Mitgliederversammlung als Vertreterversammlung im Sinne des § 32 BGB. Sie wird vom Hauptvorstand mindestens alle 2 Jahre einberufen. Weitere Hauptversammlungen sind einzuberufen, wenn dies von einem Drittel der Bezirksverbandsvorsitzenden verlangt wird. Die Einberufung erfolgt mit einer Frist von 6 Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung an die Bezirksverbandsvorsitzenden.

(2) Die Hauptversammlung besteht aus den Bezirksverbandsvorsitzenden oder einem vom jeweiligen Bezirksverbandsvorstand benannten Vertreter. Weitere Teilnehmer an der Hauptversammlung sind

- der Hauptvorstand und
- die Fachreferenten.

(3) Jede fristgemäß einberufene Hauptversammlung ist, unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder, beschlussfähig. In der Hauptversammlung werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit die Satzung oder Wahl- und Geschäftsordnung nichts Anderes bestimmen. Dabei hat jeder Bezirksverbandsvorsitzende eine Stimme für je 50 der ersten angefangenen hundert Mitglieder und je eine weitere Stimme für jede angefangenen weitere 100 Mitglieder seines Bezirkes. Hierbei zählen die Mitgliederzahlen vom ersten Januar des Jahres der Hauptversammlung.

(4) Die Hauptversammlung hat folgende Aufgaben:

Änderung der Satzung,
Wahl des Hauptvorstandes,
Bestellung der Rechnungsprüfer für die folgende Amtsperiode,
Entgegennahme der Tätigkeitsberichte des Hauptvorstandes, der Fachreferenten und der Rechnungsprüfer,
Prüfung und Genehmigung der Zweijahresabrechnung des Hauptvorstandes,
Entlastung des Hauptvorstandes

(5) Anträge zur Hauptversammlung können gestellt werden:

von der Ortsverbandsversammlung mit Zustimmung der Bezirksverbandsversammlung,
von der Bezirksverbandsversammlung,
von den Teilnehmern der Hauptversammlung gemäß Abs. 2.

Der Hauptvorstand kann über Anträge und Beschlüsse, die zwischen den Hauptversammlungen liegen, auch mit Hilfe des Umlaufverfahrens abstimmen lassen. Anschließend gibt der Hauptvorstand das Ergebnis der Abstimmung den Bezirksverbandsvorsitzenden zur Kenntnis.

(6) Über jede Hauptversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist und beim Hauptvorstand hinterlegt wird.

§ 12 Die Bezirksverbandsversammlung und der Bezirksverbandsvorstand

(1) Die Bezirksverbandsversammlung besteht aus den zum Bezirksverband gehörenden Ortsverbandsvorsitzenden bzw. den entsandten Vertretern. Weitere Teilnehmer sind die Mitglieder des BV-Vorstandes.

(2) Der Bezirksverbandsvorstand wird auf die Dauer von 2 Jahren von den Mitgliedern der BV-Versammlung gewählt. Er besteht mindestens aus dem 1. Vorsitzenden und einem stellvertretenden Vorsitzenden. Der 1. Vorsitzende und sein Vertreter müssen ordentliche Mitglieder sein. Der 1. Vorsitzende vertritt den Bezirksverband in der Hauptversammlung.

(3) Jede ordnungsgemäß einberufene Bezirksverbandsversammlung ist, unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder, beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Dabei hat jeder OVV eine Stimme.

§ 13 Der Ortsverbandsvorstand

Der Ortsverbandsvorstand wird von den in einem Ortsverband zusammengefassten Mitgliedern für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er besteht mindestens aus einem Ortsverbandsvorsitzenden und seinem Vertreter. Der Ortsverbandsvorsitzende oder sein Vertreter müssen ordentliche Mitglieder sein. Der Ortsverbandsvorsitzende, bei Verhinderung ein von ihm beauftragter Vertreter, vertritt den Ortsverband in der Bezirksverbandsversammlung.

§ 14 Rechnungslegung

(1) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Eine Ausnahme bilden Mitglieder in Ehrenämtern des VFDB e.V., denen nach Vorstandsbeschluss ein pauschaler Aufwandsersatz nach geltendem Steuerrecht

gezahlt werden darf. Sofern es die zur Verfügung stehenden Finanzmittel des VFDB e.V. erlauben, hat darüber hinaus jedes Vereinsmitglied des VFDB e.V., das im Auftrag des Vereins tätig wird, Anspruch auf Ersatz seiner nachgewiesenen eigenen Auslagen. Hierbei sind grundsätzlich die steuerlichen Vorgaben zu beachten und auf die aktuellen steuerlichen Pausch- und Höchstbeträge begrenzt. Ein Aufwendungsanspruch besteht zudem z.B. für Telekommunikations- und Portokosten sowie alle weiteren im Interesse des Vereins verauslagten Beträge. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(2) Zu jeder Mitgliederversammlung ist der Kassenjahresabschluss der Versammlung vorzulegen. Von Unterorganisationen des Verbandes ist grundsätzlich ein Doppel dem Hauptvorstand vorzulegen.

§ 15 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt die gemeinnützigen Zwecke des § 2 ausschließlich und unmittelbar im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er erstrebt keinen Gewinn. Etwaige Überschüsse dürfen nur für gemeinnützige Zwecke verwendet werden.

§ 16 Haftung

Die Vereinsorgane dürfen Verpflichtungen nur im Rahmen der vorhandenen Mittel eingehen. Der Hauptvorstand hat für alle Mitglieder eine Haftpflichtversicherung zur Abwendung von Forderungen Dritter aus der Tätigkeit als Funkamateur abzuschließen.

§ 17 Auflösung

Der Verein kann nur durch einen Beschluss der Hauptversammlung aufgelöst werden, der mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen gefasst wurde. Nach Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das gesamte Vermögen des Vereins an das Betreuungswerk der DBP, Stuttgart, das es unmittelbar und ausschließlich für seine gemeinnützigen und mildtätigen Zwecke zu verwenden hat.